

zur Deckung der Verwertungskosten ausreichen wird, also der Schuldner dabei nur gewinnen könnte, fehlen, so daß auch ohne sein ausdrückliches Einverständnis vielleicht einem solchen Begehren des Gläubigers entsprochen werden könnte.

Anderß verhält es sich dagegen, wenn ein Verzicht des Gläubigers in genanntem Sinne nicht ausgesprochen wurde, wie dies vorliegenden Falles, mangels altentmässiger Anhaltspunkte für eine dahingehende Erklärung der Rekurrenten, anzunehmen ist. Alsdann braucht sich der Schuldner unter keinen Umständen gegen seinen Willen die Ausstellung eines Verlustscheines, der auf den ganzen Betrag der betriebenen Forderung lauten würde, gefallen zu lassen, ohne daß vorher die gepfändeten Objekte verwertet sind. Denn er hat ein gesetzliches Recht darauf, daß ein definitiver Verlustschein für die Forderung erst nach der Verwertung und nur gestützt auf das Resultat derselben ausgestellt werde.

2. Ist hienach die vorwürfige Betreibung durch Verwertung weiterzuführen, so rechtfertigt sich auch die vom Betreibungsamte in Hinsicht darauf getroffene Verfügung, durch die es dem Rekurrenten die Leistung eines Kostenvorschusses auferlegte. Daß die Verwertungskosten aus dem Erlöse der Pfändungsobjekte voraussichtlich nicht gedeckt würden, steht altentmässig fest und wird ja von den Rekurrenten (als Grund für die beantragte Weglassung des Verwertungsverfahrens) selbst geltend gemacht. Es trifft also Ziff. 3 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Dezember 1891 zu, welche die Leistung eines Kostenvorschusses durch den Gläubiger bei Stellung des Verwertungsbegehrens vorschreibt, sofern die Erfolglosigkeit der Verwertung vorauszusehen ist. Übrigens ließe sich fragen (— was indeßen hier nicht näher geprüft zu werden braucht —), ob die genannte Vorschrift den Umfang der Pflicht zur Vorschufleistung nicht in einer mit Art. 68 des Gesetzes unvereinbaren Weise zu eng bestimme, welcher Artikel diese Pflicht von keiner beschränkenden Voraussetzung abhängig macht.

3. Für die Ausfällung von Ordnungsbußen wegen ungebührlichen Benehmens einer Partei oder deren Vertreter ist nicht das Bundesgesetz, sondern das kantonale Recht maßgebend (Amtl. Samml., Separatausgabe II, Nr. 76, Erw. 2\*). Die vor-

instanzliche Bußenverfügung untersteht somit einer Überprüfung durch das Bundesgericht nicht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

127. Entscheid vom 20. Oktober 1904  
in Sachen Fischer-Schaad.

*Art der Betreibung (Wechselbetreibung). Massgebend ist einzig der Eintrag im Handelsregister zur Zeit der Anhebung der Betreibung. Art. 39 SchKG.*

A. Gegen den Rekurrenten Fischer-Schaad hat das Betreibungsamt Solothurn auf Begehren der Kantonalbank von Bern drei Zahlungsbefehle für Wechselbetreibung erlassen. In Betreff der Anwendbarkeit dieser Betreibungsart stützte sich das Amt auf die Tatsachen, daß Fischer-Schaad seinerzeit als Mitglied der Kollektivgesellschaft „Fischer & Cie., Wollerei in Solothurn“, in das Handelsregister eingetragen worden war und daß dieser Eintrag bei Erlass der fraglichen Zahlungsbefehle noch bestand.

Der Betriebene verlangte durch Beschwerde, es seien die drei Betreibungen auf dem Wege der Pfändung zu führen. Er brachte an: Die Firma „Fischer & Cie., Wollerei in Solothurn“ sei bereits im Jahre 1897 eingegangen; ein Geschäftsdomicil habe nicht mehr bestanden und der eine Gesellschafter, Rudolf Fischer, sei von Solothurn fortgezogen. Dazu komme, daß der Beschwerdeführer, als Inhaber der Einzelfirma „J. Fischer, Sägerei“, in Konkurs erklärt worden sei. Unter diesen Umständen hätte der Registerführer, wie man aus Art. 28, Ziff. 2 und 3 der bundesrätl. Verordn. über Handelsregister und Handelsamtsblatt zu entnehmen habe, von Amtswegen zur Löschung des fraglichen Eintrages des Beschwerdeführers als Kollektivgesellschafter schreiten müssen.

Das Betreibungsamt wies darauf hin, daß der über die Einzelfirma eröffnete Konkurs durch Nachlassvertrag aufgehoben worden sei und daß der Registerführer seinerzeit Fischer eine auf seinen Eintrag als Kollektivgesellschafter bezügliche Löschungserklärung

\* Ges.-Ausg., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 125, S. 606 ff.

zur Unterzeichnung zugesandt habe, welche Unterzeichnung aber bis anhin unterblieben sei.

B. Mit Entscheid vom 4. Oktober 1904 beschied die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abschlägig, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, daß für die Zulässigkeit der Wechselbetreibung lediglich die Tatsache des Eintrages des Rekurrenten als Kollektivgesellschaftler ausschlaggebend sei.

C. Mit seinem nunmehrigen Rekurse erneuert Fischer-Schaad seine Beschwerde vor Bundesgericht, indem er des längern darzutun versucht, daß die Betreibungsbehörden unter den gegebenen Umständen bei Bestimmung der Betreibungsart sich über den fraglichen Handelsregistereintrag als einen offenbar irrthümlichen hinwegsetzen dürfen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Mit Recht stellt die Vorinstanz für die zu entscheidende Frage, ob der Rekurrent der Wechselbetreibung unterliege oder nicht, lediglich darauf ab, daß er bei Anhebung der Betreibung tatsächlich noch als Mitglied einer Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen war. Ob Gründe zur Löschung dieses Registereintrages vorhanden gewesen wären, haben die Betreibungsbehörden nicht zu untersuchen, da die Löschung eines solchen Eintrages nicht in ihrer Kompetenz liegt, es sich vielmehr hierbei um eine in die Zuständigkeit der Handelsregisterbehörden fallende Verfügung handelt. Wollten sich die Betreibungsbehörden die Befugnis zu einer solchen Prüfung beilegen und damit das Recht in Anspruch nehmen, unter Umständen einen bestehenden Registereintrag als in seinen betreibungsrechtlichen Wirkungen nicht mehr gültig, oder umgekehrt eine erfolgte Löschung als betreibungsrechtlich unwirksam zu erklären, so müßte dies zu Kompetenzkonflikten und Komplikationen aller Art führen. Im Sinne des Gesagten hat denn auch das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide i. S. Greutert, Peterelli & Cie. den gegebenen Inhalt des Handelsregisters als für die Betreibungsbehörden schlechthin maßgebend angesehen und damit den in frühern Entscheiden (Separatauszabe V, Nr. 48 und Nr. 71\*)

\* Ges.-Ausg., Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 70 und 102.

gemachten Vorbehalt aufgegeben, einer handelsregisteramtlichen Eintragung bezw. Löschung im Falle offenbaren Irrtums betreibungsrechtliche Gültigkeit abzusprechen. Übrigens ist nach der Sachdarstellung des Betreibungsamtes anzunehmen, daß hier die Unterlassung rechtzeitiger Löschung des fraglichen Firmaeintrages in erster Linie im eigenen Verschulden des Rekurrenten seinen Grund hat, der selbst die Löschung schon längst hätte beantragen können und sollen (vgl. Art. 28, Ziff. 2 der bundesrätlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

128. Arrêt du 20 octobre 1904, dans la cause  
*Maier et consorts.*

**Art. 260 LP.** Compétences et position de la masse, de l'assemblée des créanciers et du préposé aux faillites, spécialement dans le cas où l'actif de la masse est insuffisant pour couvrir les frais d'un procès.

A. Le 24 octobre 1903, par acte notarié Moriaud, F. Baur, propriétaire de l'Hôtel Terminus, à Genève, a vendu son hôtel à ses enfants moyennant, semble-t-il, constitution d'une rente viagère. Moins de six mois après, il fut déclaré en état de faillite. Alors même que l'actif de la masse ne paraît avoir consisté que dans le droit de cette dernière à l'action tendant à la révocation de la vente du 24 octobre 1903, il ne fut pas procédé conformément à l'art. 231 LP à la liquidation sommaire de la faillite; celle-ci fut au contraire soumise à la liquidation ordinaire.

B. A la deuxième assemblée des créanciers, le 18 juillet 1904, ne paraît avoir assisté, — en dehors du préposé aux faillites de Genève, administrateur de la masse, — que l'avocat Ritzchel, à Genève, lequel représentait treize créanciers, dont les dix recourants. L'assemblée, ainsi constituée,